

Der Rat würdigt die von dem Humanitären Koordinator für die Sahel-Region, dem Sekretariatsamt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und anderen Einrichtungen unternommenen Anstrengungen, Hilfe zu leisten und auf das Ausmaß der Probleme im Sahel aufmerksam zu machen, sowie die von den Ländern der Region und darüber hinaus bereitgestellte Unterstützung.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass es notwendig ist, die staatlichen Institutionen, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, wenn in der Sahel-Region langfristige Sicherheit, Entwicklung und Stabilität gewährleistet werden sollen.

Der Rat ist sich außerdem dessen bewusst, wie wichtig es ist, zur Deckung des Sofort- und Langzeitbedarfs der Sahel-Region einen Sicherheits-, Entwicklungs- und humanitäre Fragen umfassenden Ansatz zu verfolgen.

Der Rat begrüßt die Initiative des Generalsekretärs, am 26. September 2012 am Rande der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Tagung auf hoher Ebene über den Sahel abzuhalten.

Der Rat begrüßt außerdem, dass der Sondergesandte des Generalsekretärs für den Sahel am 7. Dezember 2012 in Rom ein Treffen abgehalten hat, auf dem konkrete und koordinierte Maßnahmen zur rascheren Lösung der mehrfachen Krisen in der Sahel-Region aufgezeigt wurden.

Der Rat legt dem Sondergesandten des Generalsekretärs nahe, sich weiter darum zu bemühen, bilaterale, interregionale und internationale Reaktions- und Unterstützungsmaßnahmen für die Sahel-Region zu koordinieren, und andere Vertreter von regionalen und subregionalen Organisationen, bilateralen Partnern und Ländern in der Region konstruktiv einzubinden, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass alle in der Sahel-Region tätigen Institutionen der Vereinten Nationen kohärent, umfassend und koordiniert vorgehen und im Hinblick auf größtmögliche Synergien zusammenarbeiten.

Der Rat fordert den Generalsekretär und seinen Sondergesandten in dieser Hinsicht erneut auf, möglichst bald die vom Rat in seiner Resolution 2056 (2012) erbetene integrierte Strategie der Vereinten Nationen für die Sahel-Region, die Fragen der Regierungsführung und der Sicherheit, humanitäre Fragen sowie Menschenrechts- und Entwicklungsfragen umfasst, fertigzustellen.

Auf seiner 6946. Sitzung am 15. April 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Äthiopiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Konfliktprävention in Afrika: an den tieferen Ursachen ansetzen

Schreiben des Ständigen Vertreters Ruandas bei den Vereinten Nationen vom 2. April 2013 an den Generalsekretär (S/2013/204)“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>333</sup>:

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. Der Rat verweist auf die Artikel 33 und 34 der Charta und bekräftigt sein Eintreten für die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und die Förderung der notwendigen Präventivmaßnahmen, um Streitigkeiten oder Situationen zu begegnen, deren Fortdauer die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte.

---

<sup>333</sup> S/PRST/2013/4.

Der Rat erinnert daran, dass die Verhütung von Konflikten nach wie vor eine Hauptverantwortung der Mitgliedstaaten ist. Demzufolge müssen die von den Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen der Konfliktprävention ergriffenen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein, die Rolle der nationalen Regierungen auf diesem Gebiet zu unterstützen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Der Rat stellt fest, dass er im Einklang mit seinen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit bestrebt ist, in allen Stadien des Konfliktzyklus eingeschaltet zu bleiben und weiter nach Möglichkeiten zu suchen, eine Eskalation von Streitigkeiten zu einem bewaffneten Konflikt oder einen Rückfall in einen bewaffneten Konflikt zu verhindern. Der Rat erinnert ferner daran, dass nach den Artikeln 99 und 35 der Charta der Generalsekretär oder jeder Mitgliedstaat die Aufmerksamkeit des Rates auf jede Angelegenheit lenken kann, die geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden.

Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig eine umfassende Strategie zur Verhütung bewaffneter Konflikte ist, die operative und strukturelle Maßnahmen beinhaltet, und befürwortet die Ausarbeitung von Maßnahmen, die an den tieferen Ursachen von Konflikten ansetzen und so einen dauerhaften Frieden gewährleisten. Der Rat bekräftigt, dass die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht die zentrale Rolle spielen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig die Partnerschaft und Kooperation zwischen regionalen und subregionalen Organisationen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta für die Unterstützung von Maßnahmen zur Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung sowie für die Stärkung regionaler und nationaler Eigenverantwortung ist.

Der Rat erinnert daran, dass Systeme für Frühwarnung und rasche Reaktion, vorbeugende Diplomatie, vorbeugende Einsätze, Vermittlung, konkrete Abrüstungsmaßnahmen und Strategien für die Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung miteinander verflochtene und einander ergänzende Bestandteile einer umfassenden Konfliktpräventionsstrategie sind. Der Rat stellt fest, wie wichtig die Schaffung und Wahrung des Friedens durch einen inklusiven Dialog, Aussöhnung und Wiedereingliederung ist. Der Rat bekundet ferner erneut seine Unterstützung für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung und bekundet seine anhaltende Bereitschaft, ihre Dienste in Bezug auf Beratung, Interessenvertretung und Mobilisierung von Ressourcen im Rahmen der friedenskonsolidierenden Tätigkeiten in Anspruch zu nehmen.

Der Rat betont, dass die tieferen Ursachen und die regionalen Dimensionen der Konflikte angegangen werden müssen, unter Hinweis auf die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>334</sup> und unterstreichend, dass zwischen Konfliktprävention und nachhaltiger Entwicklung eine positive Wechselwirkung besteht.

Der Rat verweist auf die früheren Erklärungen seines Präsidenten betreffend die verschiedenen Faktoren und Ursachen, die zur Auslösung, Verschlimmerung oder Verlängerung von Konflikten in Afrika beitragen, insbesondere diejenigen Faktoren und Ursachen, die der Rat hervorgehoben und behandelt hat. Der Rat hebt die Bedeutung hervor, die unter anderem der Durchführung wirksamer Programme zur Reform des Sicherheitssektors, der Stärkung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, dem Schutz von Zivilpersonen, der Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und politischer Ausgrenzung, namentlich gegenüber Frauen und Kindern, dem Schutz von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, der Gewährleistung der Rechenschaftspflicht, der Unterstützung der Wiedereingliederung und der Rehabilitation ehemaliger Soldaten und Kindersoldaten, der Förderung der Aussöhnung und lokal gesteuerter Lösungen, der Erzielung maßgeblicher Fortschritte auf dem Gebiet der nachhaltigen sozioökonomischen Entwicklung, der Armutsbekämpfung, der Unterstützung repräsentativer Wahlprozesse, dem Aufbau demokratischer Institutionen und der wirksamen Kontrolle von Kleinwaffen zukommt. Der Rat erkennt an, wie wichtig starke und wirksame nationale Institutionen für die Verhütung von Konflikten in Afrika sind, und for-

---

<sup>334</sup> S/1998/318.

dert den Generalsekretär auf, dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Aufbaus von Institutionen die nationale Eigenverantwortung fördern und auf der Grundlage gegenseitiger Verpflichtungen durchgeführt werden.

Der Rat erkennt an, welche wichtige Rolle den Guten Diensten des Generalsekretärs und seiner Sondergesandten sowie den regionalen Büros der Vereinten Nationen, wie etwa dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika, bei der Konfliktprävention zukommt.

Der Rat erkennt die Anstrengungen an, die die Afrikanische Union unternimmt, um die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen, namentlich über ihre Afrikanische Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung, den Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung, das Kontinentale Frühwarnsystem, die Politik der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten und ähnliche Instrumente und Mechanismen zur Behebung der tieferen Ursachen von Konflikten in Afrika. Der Rat hebt den wertvollen Beitrag hervor, den Vermittlungsmechanismen wie der Ältestenrat und die Gruppe der Weisen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen leisten, um die Kohärenz, Synergie und kollektive Wirksamkeit ihrer Bemühungen sicherzustellen.

Der Rat bekundet seine Anerkennung für das Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika und das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika<sup>335</sup>, die vor allem auf den Schutz gefährdeter Bevölkerungsgruppen ausgerichtet sind.

Der Rat bekräftigt seine Verpflichtung, die Ziele und Grundsätze der Charta hochzuhalten, einschließlich seiner Verpflichtung zur Achtung der Grundsätze der Unabhängigkeit, der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten, und betont die Notwendigkeit, dass die Staaten ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen.

Der Rat bekräftigt seine entschiedene Ablehnung der Straflosigkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und betont in diesem Zusammenhang, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zu diesem Zweck eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen, auch im Rahmen der Konfliktprävention und Konfliktlösung. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, das gesamte anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, besser bekannt zu machen und seine Achtung zu gewährleisten, betont, wie wichtig die im Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>336</sup> beschriebene Schutzverantwortung ist, namentlich die den Mitgliedstaaten obliegende Hauptverantwortung, ihre Bevölkerung vor Völkermord, ethnischer Säuberung, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu schützen. Der Rat unterstreicht ferner, dass der internationalen Gemeinschaft eine Rolle dabei zukommt, die Staaten bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Hauptverantwortung zu ermutigen und zu unterstützen, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten. Der Rat sieht dem 2013 vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs über die Schutzverantwortung mit Interesse entgegen. Der Rat verweist ferner auf die wichtige Rolle der Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord und für Schutzverantwortung in Fragen betreffend die Verhütung und Beilegung von Konflikten.

Der Rat betont, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord ein wichtiges Element der Konfliktprävention ist. Der Rat bekräftigt, dass diese schweren Verbrechen nicht straflos bleiben dürfen und ihre wirksame Strafverfol-

---

<sup>335</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

<sup>336</sup> Resolution 60/1 der Generalversammlung.

gung durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden muss, und hebt in dieser Hinsicht die Rolle des internationalen Strafjustizsystems hervor.

Der Rat bekräftigt die wichtige Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung und wiederholt seine Aufforderung, im Einklang mit seinen Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) dafür zu sorgen, dass Frauen an den Anstrengungen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie und an allen Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Konfliktbeilegung und die Friedenskonsolidierung verstärkt auf gleichberechtigter Grundlage teilhaben, dabei vertreten sind und in vollem Umfang mitwirken. Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, im Rahmen seiner eigenen Arbeit systematischer auf die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Frauen und Frieden und Sicherheit zu achten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Absicht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika, in ihre Arbeit eine Geschlechterperspektive aufzunehmen.

Der Rat bekräftigt, wie wichtig der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten für die Schaffung dauerhaften Friedens ist, und ermutigt die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen, Initiativen zum Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu ergreifen. Der Rat ermutigt sie ferner, den Kinderschutz weiter systematisch in ihre Kampagnen, Politiken und Programme zu integrieren, im Einklang mit seinen Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011) und 2068 (2012).

Der Rat würdigt die entscheidende Rolle, die den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zukommt, da sie Konflikte verhüten und eindämmen, die Einhaltung internationaler Normen sowie der Beschlüsse des Rates fördern und den Frieden in Postkonfliktsituationen konsolidieren. Der Rat würdigt außerdem den Beitrag, den die besonderen politischen Missionen zur Konfliktprävention in Afrika leisten, insbesondere durch vorbeugende Diplomatie und Vermittlung, Friedensschaffung und die längerfristige Unterstützung der Länder bei der Friedenskonsolidierung in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Rolle der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen bei der Schürung einiger Konflikte der Vergangenheit und der Gegenwart. In dieser Hinsicht stellt er fest, dass die Vereinten Nationen eine Rolle dabei spielen können, gegebenenfalls den betreffenden Staaten auf ihr Ersuchen und unter voller Achtung ihrer Souveränität über die natürlichen Ressourcen sowie unter Beachtung der nationalen Eigenverantwortung dabei behilflich zu sein, den illegalen Zugriff auf diese Ressourcen zu verhindern und die Grundlagen für ihre legale Ausbeutung im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung zu schaffen, insbesondere indem die Regierungen in Postkonfliktsituationen stärker in die Lage versetzt werden, die Ressourcen ihres Landes in rechtmäßiger, transparenter und nachhaltiger Weise zu bewirtschaften. In dieser Hinsicht legt der Rat den Organisationen der Vereinten Nationen nahe, im landesspezifischen Kontext im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und in enger Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen fortlaufende Anstrengungen zu unternehmen, um zur Konfliktprävention in Afrika beizutragen. Der Rat erkennt ferner an, wie wichtig Rohstoffüberwachungs- und -zertifizierungssysteme wie das Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses<sup>337</sup> und freiwillige Initiativen zur Erhöhung der Transparenz der Einnahmen, wie die Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft, bei der Konfliktprävention in Afrika sind.

Der Rat befürwortet die Entwicklung der friedlichen Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten durch regionale und subregionale Abmachungen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta, mit der Maßgabe, dass ihre Aktivitäten nicht mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbar sind. Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für die Anstrengungen, die alle zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere die Afrikanische Union, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und die Union des Arabischen Maghreb auf dem Gebiet der Konfliktprävention unternehmen.

---

<sup>337</sup> Siehe A/57/489.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, die vorhandenen Mechanismen der Vereinten Nationen zur Konfliktprävention in Afrika, wie die Landesteamer der Vereinten Nationen, die regionalen und subregionalen Organisationen sowie die nationalen Regierungen fortlaufend für die vorbeugende Diplomatie und gegebenenfalls die Behebung der tieferen Ursachen von Konflikten zu nutzen, und befürwortet die Förderung regionaler Ansätze zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, mit der Maßgabe, dass sie mit den Zielen und Grundsätzen der Charta übereinstimmen.

Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, in Afrika auch weiterhin so oft wie möglich das Instrument der Vermittlung einzusetzen, um zur friedlichen Lösung von Konflikten beizutragen, und in dieser Hinsicht gegebenenfalls in enger Abstimmung mit der Afrikanischen Union und den subregionalen Organisationen zusammenzuarbeiten.

Der Rat sieht dem jährlichen Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika und den darin abgegebenen Empfehlungen zu der Frage, wie die tieferen Ursachen der Konflikte in Afrika innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen Organisationen sowie anderen Akteuren am besten angegangen werden können, mit Interesse entgegen.

Am 9. Mai 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>338</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Mai 2013 betreffend Ihren Bericht gemäß den Resolutionen 2056 (2012) und 2071 (2012) des Sicherheitsrats<sup>339</sup> den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Mitglieder des Rates haben von dem in ihrem Schreiben enthaltenen Ersuchen, die Frist für die Herausgabe des Berichts zu verlängern, Kenntnis genommen und sehen der Vorlage des Berichts bis 14. Juni 2013 mit Interesse entgegen.

Auf seiner 6965. Sitzung am 13. Mai 2013 beschloss der Rat, die Vertreter Algeriens, Äthiopiens, Benins, Côte d'Ivoires, Sudans und der Vereinigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Die Herausforderungen im Kampf gegen den Terrorismus in Afrika im Kontext der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Schreiben des Ständigen Vertreters Togos bei den Vereinten Nationen vom 30. April 2013 an den Generalsekretär (S/2013/264)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Abdullahi Shehu, den Generaldirektor der Zwischenstaatlichen Aktionsgruppe gegen Geldwäsche in Westafrika, Herrn Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, und Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>340</sup>:

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

---

<sup>338</sup> S/2013/277.

<sup>339</sup> S/2013/276.

<sup>340</sup> S/PRST/2013/5.